

# **S a t z u n g**

## **des Zuckerrübenanbauerverband Könnern e. V.**

---

### **§ 1 Name**

Der Verband führt den Namen Zuckerrübenanbauerverband Könnern e. V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Sitz und Verbandsgebiet**

1. Der Verband hat seinen Sitz in Könnern.
2. Das Verbandsgebiet entspricht dem Einzugsgebiet der Zuckerfabrik Könnern.
3. Das Verbandsgebiet wird in mehrere Anbauregionen mit annähernd gleich viel Zuckerrübenanbauer (etwa 100) und nach Zuckerrübenaufkommen (etwa 150 bis 240 KT) gegliedert.

Die Einteilung nach Anbauregionen erfolgt nach:  
wirtschaftlichen Gesichtspunkten,  
natürlichen und politischen Grenzen  
sowie der Infrastruktur.

### **§ 3 Zweck**

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Anbaues von Zuckerrüben im Verbandsgebiet und die verbandspolitische Vertretung seiner Mitglieder:

1. Das Vereinbaren von Vertragsbedingungen, insbesondere von Rübenlieferverträgen und der Branchenvereinbarung mit der Zuckerfabrik.
2. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber der Zuckerfabrik, staatlichen und nicht staatlichen Stellen sowie nationalen und internationalen zuckerwirtschaftlichen Organisationen.
3. Die Beratung der Zuckerrübenanbauer auf allen Gebieten des Zuckerrübenanbaues.
4. Die stetige Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes ist jeder im Verbandsgebiet ansässige Zuckerrübenanbauer, der seine Zuckerrüben auf Grund von Lieferverträgen an die Zuckerfabrik Könnern liefert.

Die Vertretung des zuckerrübenanbauenden Mitgliedes erfolgt durch den Vertretungsberechtigten oder durch eine von ihm beauftragte Person, die mit dem Zuckerrübenanbau verbunden ist.

Dazu zählen Vertrauenspersonen mit Vollmacht, Gesellschafter der GbR, Gesellschafter der GmbH, Genossenschaftsmitglieder der Agrargenossenschaft, Aktionär der Aktiengesellschaft, Kommanditisten der GmbH & Co KG des landwirtschaftlichen zuckerrübenanbauenden Mitgliedes.

Die entsprechenden Nachweise sind zu vorzulegen.

Mit Unterschrift des Rübenliefervertrages erfolgt der Beitritt zum Zuckerrübenanbauverband Könnern e. V.

## 2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Aufgabe des vertragsgemäßen Zuckerrübenanbaues
  - b) durch Ausschluß.
3. Der Ausschluß kann aus wichtigem Grund erfolgen und wird durch den Vorstand nach Anhören des Auszuschließenden ausgesprochen. Einen wichtigen Grund bildet insbesondere gröbliches Zuwiderhandeln gegen Interessen und Satzung des Verbandes. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschließungsbeschuß innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verband und auf Benutzung seiner Einrichtungen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu entrichten, die Verbandssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen und den Verbandszweck zu fördern.

## § 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung und Veranstaltungen in der Anbauregion

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Liefert ein Mitglied mehr als 4000 t Zuckerrüben an, so entfallen je angefangene weitere 4000 t eine weitere Stimme. Grundlage für die Errechnung der Stimme bildet das abgelaufene Anbaujahr.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

3. In jedem Geschäftsjahr kann eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf 5 Tage abgekürzt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn Mitglieder mit mindestens 1/3 der Stimmen gemäß Absatz 1 diese unter Angabe von Gründen beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter (Ausnahme Absatz 6 und 7, § 7) unter entsprechender Anwendung von Absatz 1 § 7. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit Zustimmung aller Anwesenden zur Abstimmung gebracht werden.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
7. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichtes der Finanzkontrollkommission
  - b) Die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - c) Die Festlegung der Beiträge und deren Fälligkeit
  - d) Die Beratung und Beschlußfassung über die gestellten Anträge
  - e) Die Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - f) Die Beratung und Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
  - g) Die Auflösung des Verbandes
9. In den Anbauregionen finden jährlich mindestens zwei Veranstaltungen statt (Winter und Vorbereitung der Kampagne). Dabei bilden verbandspolitische Fragen in der jeweiligen Anbauregion und Qualifizierungsmaßnahmen die inhaltlichen Schwerpunkte.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus jeweils zwei bis fünf Mitgliedern pro Anbauregion, die anlässlich der Winterveranstaltungen in den Anbauregionen nach § 7 (1) auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Über die Regelungen zum Ausscheiden der Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Region werden von der Mitgliederversammlung der jeweiligen Region gewählt. Der Vorstand wählt so dann in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und aus jeder Region einen Stellvertreter.

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

der Vorsitzende  
einer seiner Stellvertreter;

zwei von ihnen vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal pro Quartal und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von 50 % seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und sind für die Geschäftsführung bindend.
4. Der Vorstand hat den Verband zu leiten. Er hat die laufenden Geschäfte zu führen und die Aufgaben des Verbandes gemäß Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchzuführen. Ihm obliegen die Anstellung des Geschäftsführers, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Veranstaltungen in den Anbauregionen, die Berichterstattung in denselben und die Erstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages sowie die Anstellung von verantwortlichen Mitarbeitern.
5. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt in allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen den Vorsitz.
6. Beratungen in den Anbauregionen werden durch den jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

## **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen durch Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen.

## **§ 10 Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer des Verbandes wird vom Vorstand bestellt. Der Abschluß des Anstellungsvertrages obliegt dem Vorsitzenden.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes nach Weisung des Vorstandes bzw. seines Vorsitzenden in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane. Er hat für die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes Sorge zu tragen.  
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil. Er führt in den Sitzungen Protokoll.

## **§ 11 Abstimmung und Beschlußfassung**

Alle Beschlüsse der Verbandsorgane ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, dass diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

## **§ 12 Wahlen**

1. Alle Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung § 7 (1)
2. Nachwahlen in den Vorstand gelten nur für die Amtszeit des Vorgängers.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## **§ 14 Haushalt**

Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

## **§ 15 Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Finanzkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die anlässlich der Winterveranstaltungen nach § 7 (1) auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. nach der Wahlperiode müssen sich die Mitglieder der Finanzkontrollkommission erneut zur Wahl stellen oder werden durch neu gewählte Mitglieder ersetzt.

Die Finanzkontrollkommission überprüft jährlich den Finanzhaushalt des Verbandes. Darüber ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung gemäß § 7.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes fließt sein Vermögen oder ein Liquidationsüberschuß nach Berücksichtigung der Versorgungsansprüche der Bediensteten des Verbandes der Landwirtschaft im Verbandsgebiet zu. Als Verteilungsschlüssel dienen die angelieferten Zuckerrübenmengen (dt). Die näheren Bestimmungen beschließt die Mitgliederversammlung.